

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	12.12.2022
Breitbandausbau im Rahmen des Grauen-Flecken-Förderprogramms – Anpassung des Förderantrags			

I. Beschlussvorschlag:

Der ZVB RV wird beauftragt, zwei Förderanträge geteilt nach Gemarkungsgebiete beim Bund sowie die zugehörigen Förderanträge beim Land zu stellen, sobald die Fördermittel wieder zur Verfügung stehen.

II. zu beraten ist

über die Anpassung des Förderantrags für den Breitbandausbau im Rahmen des Grauen-Flecken-Förderprogramms.

III. zum Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungsleistungen für das Grauen-Flecken-Förderprogramm (GFP) hat der Zweckverband Breitband im Landkreis Ravensburg (ZVB RV), mit Unterstützung der Breitbandberatung Baden-Württemberg, eine Markterkundung zur Ermittlung der förderfähigen Adressen durchgeführt.

Aufgrund dieser Markterkundung wurde ein Ausbaukonzept für das gesamte Stadtgebiet Bad Waldsee inkl. Kostenschätzung aufgestellt. Der Gemeinderat stimmte am 10.10.2022 dem Ausbau durch den ZVB RV gem. der Ausbaukonzeption sowie der entsprechenden Beantragung des Förderantrags zu.

Im Zuge intensiver Abstimmung in den vergangenen Wochen hinsichtlich der Ausbaukonzeption für das GFP wurde festgestellt, dass nach den aktuellen Richtlinien des GFP ein Förderantrag nur in Verwaltungseinheiten möglich ist. Dies hat zur Folge, dass bei Durchführung der geförderten Baumaßnahmen **alle** Teilnehmer des förderfähigen Gebietes ans kommunale Glasfasernetz angeschlossen werden müssen.

Die Auslegung der Förderrichtlinie ermöglicht jedoch eine Antragstellung auf Basis der abgrenzbaren Verwaltungsbezirke bzw. Ortsteile, inkl. schwer erschließbare Einzellagen. Nach gemeinsamer

Auffassung mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg könnten somit grds. pro Gemarkungsgebiet separate Förderanträge gestellt werden.

Maßgeblich sind die Ziffern 5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.04.2021 und die Ziff. 10 des Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom Leitfaden-Version 1 vom 05.10.2021.

Aus folgend genannten Gründen ist die Beantragung der Fördergelder nach Gebietsabgrenzungen insb. für die Gemarkung Waldsee eine Option:

Im Bereich der Gemarkung Waldsee liegen lt. dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens 2022 nur wenige weit verstreute förderfähige Adressen vor (siehe beigefügter Plan: Bad Waldsee, Breitbandausbaukonzept Süd). Folglich sind außerordentlich lange und, aufgrund des versiegelten Bereichs, kostspielige Trassen durch die gesamte Kernstadt zu bauen, um diese vereinzelt Adressen gigabitfähig erschließen zu können. Nach aktuellen Richtlinien sind Fördergelder für die arrondierenden schwarzen Flecken ausgeschlossen, weshalb konsequent nur o.g. einzelne Adressen ans Glasfasernetz angeschlossen werden dürfen. Das Potential, dass Anschlussnehmer im schwarzen Fleck entlang der Trassenführung auf eigene Kosten einen Glasfaseranschluss verlegen lassen, ist äußerst gering, da diese bereits mit gigabitfähigen und teilweise glasfaserbasierten Anschlüssen versorgt sind. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der Status der aktuell vorliegenden förderfähigen Adressen noch nicht qualifiziert geprüft ist. Möglicherweise könnten es sich hierbei um Nicht-Wohngebäude oder um Gebäude handeln, welche den Anschluss noch nicht in Betrieb genommen oder aus beliebigen Gründen nicht im Haus haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Gebot der Gebietsabgrenzung zu nutzen und zwei Förderanträge geteilt nach

1. Gemarkungen Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden, Mittelurbach und Reute zu stellen und
2. Gemarkung Waldsee

Vorteil dieser Variante:

Bei Bewilligung des Förderantrags für die Gemarkung Waldsee bestehen die Optionen, dass das Gebiet ausgebaut werden kann, aber nicht zwingend ausgebaut werden muss. Die anderen Ge-

markungsgebiete können dennoch, wie in der Gemeinderatssitzung am 10.10.2022, bei Bewilligung ausgebaut werden, wenn zwei Anträge gestellt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine Informationen zum Inhalt und Zeitpunkt des Förderaufrufs vor. Die dargelegten Ausführungen setzen voraus, dass das zukünftige Förderprogramm die identischen bzw. vergleichbaren Grundlagen enthält und das Gebot der Gebietsabgrenzung eingehalten werden kann. Somit wäre die Verwaltung zum Start des Förderaufrufs unter diesen Bedingungen final vorbereitet.

Finanzielle Auswirkung

Zum aktuellen Stand kann keiner der beteiligten Akteure eine verlässliche Auskunft über die finanzielle Auswirkung machen.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 05.12.2022

gez. Ludy/Metzler